

Haus- und Badeordnung

Des Bewegungsbades im Stadtteil Hülſa



Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

wir möchten, dass Sie sich in unserem Bad wohlfühlen. Beachten Sie deshalb die Hinweise unseres Personals und diese Haus- und Badeordnung. Sie ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Nehmen Sie auf die anderen Gäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Besucherinnen und Besucher belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Für das Bewegungsbad wird folgendes erlassen:

§ 1. Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bewegungsbades Hülſa.

§ 2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und

Vereinsschwimmen, Anmietungen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

3. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3. Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben.

2. Die Beckenhalle und der Saunabereich ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder Einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

3. Der an der Kasse erhaltene Eintritts-Bon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4. Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein (Tages-Bon, Zehnerkarte, Jahreskarte). Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.

3. Der Badegast muss Eintrittskarten sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- a.) Schrankschlüssel
- b.) Kleiderbügel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten

ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

6. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- die Tiere mit sich führen
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.

§ 5. Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

2. Die Einrichtung des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für Schuldhaftes Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

3. In einzelnen Badbereiche gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Im Becken ist nur zum Baden ausgewiesene Kleidung erlaubt und in der Saunakabine Textilfrei.

4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

5. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigung der übrigen Nutzer kommt.

6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

7. Vor der Benutzung des Beckens und der Sauna muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.

8. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

10. Speisen und Getränke dürfen nur im Cafeteria Bereich eingenommen werden und sind in der Schwimmhalle und Saunabereich strengstens untersagt.

11. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

12. Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten, Schischas, etc.

13. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

14. Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6. Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit dieses nicht aus zwingende betriebliche Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs.1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflicht für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber

nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sache durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß §4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- | | |
|--------------------------------|------|
| a.) Schrankschlüssel + Schloss | 50 € |
| b.) Kleiderbügel | 10 € |

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Der Betreiber ist bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren [je nach Fall der Streitschlichtung nach §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)] einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

7. Die Stadt stellt wegen der Wassertiefe von max. 1,30 m keine permanente Badeaufsicht. Die Benutzung des Bades erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad

§ 7. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.** Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- 2.** Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher und ausgewiesenen Badebekleidung ohne OTaschen gestattet.
- 3.** Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- 4.** Die Gegenschwimmanlage verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- 5.** Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchel, Meerjungfrauenflossen) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des

Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimm- und Tauchbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

Bestimmungen für den Badebetrieb in der Sauna

§ 8. Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- 1.** Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V.
- 2.** Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheraum) gelten besondere Bestimmungen.
- 3.** Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 9. Verhalten in der Saunaanlage

- 1.** Die Benutzung des Schwitzraumes ist nur unbekleidet gestattet.
- 2.** Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- 3.** Die Sauna- Holzbänke sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- 4.** Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaofen einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- 5.** In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/ eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- 6.** Badeschuhe dürfen in dem Schwitzraum nicht getragen werden.
- 7.** Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind im Schwitzraum laute Gespräche, Scheißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hautreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten mitteln wie Salz, Honig u.ä. sind unzulässig.
- 8.** Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens muss geduscht werden.
- 9.** In den Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten.
- 10.** In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man

fotografieren und/ oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader o.ä. sind nicht gestattet.

Homberg (Efze), den 18. September 2025

§ 10. Besondere Hinweise (Sauna)

- 1.** Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- 2.** Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- 3.** Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

Der Magistrat

gez.

Dr. Nico Ritz

Bürgermeister

§11. Beschwerden, Wünsche usw.

Beschwerden aller Art, Wünsche und Vorschläge der Badegäste werden vom Aufsichtspersonal entgegengenommen. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können auch schriftlich dem Magistrat eingereicht werden.

§12. Änderungsvorbehalt

Der Magistrat behält sich jederzeit Änderungen dieser Badeordnung vor. Die Änderungen werden jeweils durch Aushang bekannt gegeben.

§13. Inkrafttreten

- 1.** Diese Haus- und Badeordnung für das Bewegungsbad der Kreisstadt Homberg (Efze) im Stadtteil Hülse tritt nach Bekanntmachung in Homberg (Efze) aktuell in Kraft.
- 2.** Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 11. September 2017 außer Kraft.